

Tipps für Nachbarn



**Was Sie vom Nachbarrecht in
Niedersachsen wissen sollten**



Niedersachsen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ein bekanntes Sprichwort besagt: „Der Frömmste kann nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Einige von Ihnen haben hierzu wahrscheinlich anschauliche Beispiele vor Augen: Nachbarn etwa, die abends zu laut feiern, einen zu hohen Zaun setzen oder ihren Baumbestand über die Grundstücksgrenze wuchern lassen.

Thema dieser Broschüre sind einige der zwischen Nachbarn besonders häufig auftretenden Streitfälle. Dazu zählen Bäume und Sträucher, die Schatten über die Grundstücksgrenze werfen, der Zaun, der den Nachbarn stört, oder die Geräusche, z. B. durch laute Musik, die vom Nachbargrundstück kommen. Die Broschüre will einige Grundinformationen zu den gesetzlichen Regelungen geben.

Neben der Vermittlung von Informationen zu den das Nachbarrecht bestimmenden Rechtsvorschriften verfolgt die Broschüre das Ziel, einige feste Regeln für ein friedliches Neben- oder am besten Miteinander von Nachbarn aufzuzeigen. Es soll schließlich auf den besten Weg der Konfliktregelung aufmerksam gemacht werden: das klärende Gespräch. Im Idealfall gelingt es Nachbarn, mit

den Informationen aus dieser Broschüre eine einvernehmliche und auf Dauer tragfähige Lösung für ihr Zusammenleben zu finden.

Aber auch wenn eine Konfliktlösung im gemeinsamen Gespräch zunächst nicht möglich erscheint, ist als nächstes nicht das Gericht anzurufen sondern das örtliche Schiedsamt, das in jeder Gemeinde besteht. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn. Näheres erfahren Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung und auf der Homepage des Justizministeriums.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Antje Niewisch-Lennartz
Niedersächsische Justizministerin

Inhalt

Es grünt
so grün. 5

Das Bauen
ist des Menschen Lust. 13

Ein Lattenzaun
mit Zwischenraum
um durchzuschau'n 16

Vergangenen Maitag brachte meine Katze
zur Welt sechs allerliebste Kätzchen,
Maikätzchen, alle weiß mit schwarzen Schwänzchen. 26

Musik wird oft nicht schön gefunden,
weil sie stets mit Geräusch verbunden 28

Wer das Feuer haben will,
muss den Rauch dulden 30

Es grünt so grün

Wenn im Frühjahr Bäume und Büsche zu grünen beginnen, lebt der Mensch auf. Der Grundstücksbesitzer freut sich an den neuen Blättern und den jungen Trieben. Bei wachsendem Grün sind ihm Haus und Garten doppelt lieb.

Aber, wat dem eenen sin Nachtigall,
is den annern sin Ul.

Der Eigentümer des danebenliegenden Grundstücks, der seinen Garten sicher genau so schätzt, guckt vielleicht mit innerem Groll auf die Bäume des Nachbargrundstücks. Er sieht, dass der Ahorn seine Zweige wieder ein Stück weiter über die Grundstücksgrenze

hinausreckt und seinen eigenen Blumen Licht und Kraft wegnimmt, dass die Fichten an der Grenze wieder einen halben Meter höher geworden sind und sein Wohnzimmer noch mehr verdunkeln, dass von den größer werdenden Birken im Herbst noch mehr Blätter auf sein Grundstück wehen werden, dass die Nadeln der Kiefer wiederum die Dachrinne seines Hauses verstopfen werden.

Daraus kann eine Verstimmung zwischen den Nachbarn werden, vielleicht ein heftiger Streit, der schließlich beiden die Freude am Garten nimmt.

Was ist zu tun? Wer hat recht?

Eines vorweg: Unter Nachbarn sollte man möglichst überhaupt nicht fragen, wer im Recht ist. Das Leben nebeneinander ist nur dann erträglich, wenn zwischen den Nachbarn ein gutes persönliches Verhältnis besteht. Das erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständigung. Wer auf seinem Recht beharrt, wird sich vielleicht durchsetzen, aber wenig Freude daran haben.



Deshalb: Wenn Sie etwas im Garten Ihres Nachbarn stört, sprechen Sie mit ihm. Unter vernünftigen Leuten lassen sich vernünftige Lösungen finden. Verzichten Sie lieber mal auf ein Recht, das Ihnen das Gesetz gibt. Sie können dann eher erwarten, dass auch der Nachbar Ihren Wünschen entgegenkommt. Gesetze und Verordnungen sollten erst dann herangezogen werden, wenn es gar nicht anders geht.

Auf dem Nachbargrundstück steht ein Baum oder Strauch, dessen Wurzeln in ihr Grundstück hineinreichen und der seine Zweige über die Grenze herüberstreckt.

Die herüberraagenden Wurzeln und Zweige können Ihr Eigentum am Grundstück beeinträchtigen, z. B. wenn die Wurzeln an dieser Stelle Ihren eigenen Pflanzen Feuchtigkeit oder Nährstoffe so sehr entziehen oder wenn die Zweige Ihren Pflanzen so viel Licht wegnehmen, dass sie nicht mehr gedeihen. Eine Beeinträchtigung ist es auch, wenn etwa Wurzeln einen Plattenweg anheben oder in Abwasserleitungen eindringen.

Sie können dann vom Nachbarn verlangen, dass er die Zweige und Wurzeln entfernt, soweit sie über die Grundstücksgrenze hinüberraagen.

Das gilt allerdings nicht bei Straßenbäumen. Wenn Sie den Nachbarn nicht in Anspruch nehmen wollen oder wenn der Nachbar Ihren berechtigten Wünschen nicht entspricht, können Sie sich u. U. auch selber helfen.



Bedenken Sie:
Bäume und Sträucher in der Nähe der Grenze wachsen schnell über die Grenze hinaus. Wenn man immer darauf achten wollte, dass nur ja kein Zweiglein über die Grenze reicht, könnten auf kleinen Grundstücken oft überhaupt keine Bäume oder größere Büsche stehen. Vielleicht beachten auch Ihre eigenen Bäume die Grenze nicht.
Lohnt ein Streit mit dem Nachbarn?

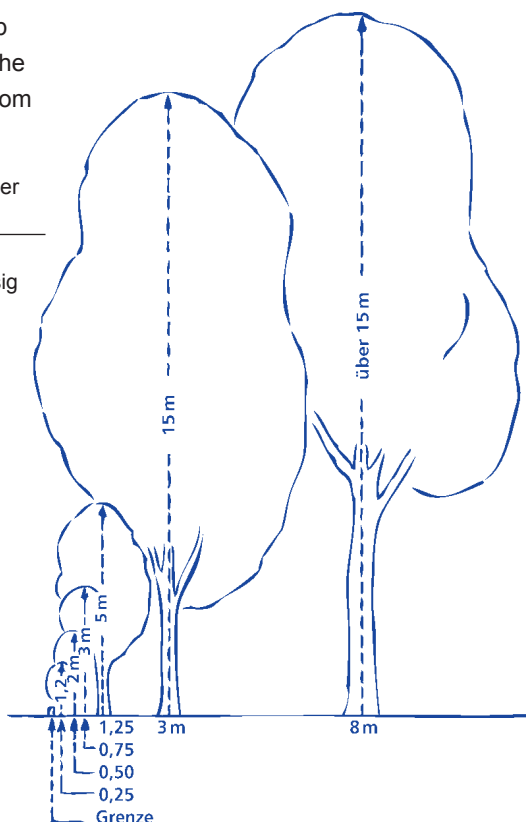
Sie dürfen die eingedrungenen Zweige und Wurzeln selbst abschneiden und behalten.

Bevor Sie Zweige abschneiden, müssen Sie aber dem Nachbarn eine angemessene Frist setzen, in der er das selbst tun kann. Die Frist muss so lang sein, dass der Nachbar genügend Zeit für die Arbeiten hat und dass dem Baum oder Strauch nicht unnötig geschadet wird. Wenn Sie also den Nachbarn etwa im Sommer zur Beseitigung auffordern, darf die Frist in der Regel frühestens im Spätherbst ablaufen, denn ein Abschnei-

den während der Wachstumsperiode können Sie nicht verlangen. Auch wenn Sie Wurzeln abschneiden wollen, sollten Sie das dem Nachbarn vorher sagen und ihm mit einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, das Notwendige selbst zu tun. Bei Straßenbäumen sind Sie dazu verpflichtet. Wie ein Garten gestaltet sein soll, entscheidet der Grundstückseigentümer. Bei Bäumen und Sträuchern muss er aber Rücksicht auf den Nachbarn nehmen. Vor allem der Schatten kann für den Nachbarn sehr lästig sein. Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz schreibt deshalb vor, dass Gehölze eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen, abhängig vom Abstand zur Grenze:

Höhe	Mindestabstand von der Grenze
unter 0,25 m: Bäume/Sträucher nicht zulässig	
bis zu 1,20 m	0,25 m
bis zu 2,00 m	0,50 m
bis zu 3,00 m	0,75 m
bis zu 5,00 m	1,25 m
bis zu 15,00 m	3,00 m
über 15,00 m	8,00 m

Auf einem Grundstück stehen Bäume und Sträucher nahe an der Grenze. Auch wenn ihre Zweige und Äste nicht über die Grundstücksgrenze hinüberra-gen, können sie den Nachbargarten übermäßig beschatten, beim Nachbarhaus die Wohnräume verdunkeln oder der Terrasse die Sonne nehmen.



Stehen Gehölze hinter einer undurchsichtigen Einfriedung oder einer Wand an der Grenze und reichen sie nicht darüber hinaus, dann brauchen die genannten Höhenbegrenzungen nicht beachtet zu werden. Im Außenbereich und bei Waldungen gelten zum Teil andere Abstände.

Der Abstand wird am Erdboden von der Mitte des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Ist ein Baum oder Strauch höher, als er danach sein dürfte, kann der Nachbar verlangen, dass der Grundstückseigentümer ihn auf die zulässige Höhe zurückschneidet. Der braucht das allerdings nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März (in der freien Natur teilweise nur bis Ende Februar) zu tun, damit die Pflanzen nicht während der Wachstumsperiode geschädigt werden.

Bei Gehölzen, die weniger als 0,25 m Grenzabstand haben, kann der Nachbar verlangen, dass sie beseitigt werden.

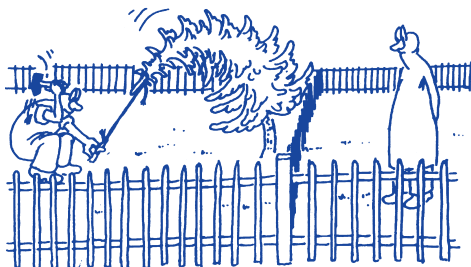
In manchen Fällen verträgt die Pflanze ein Beschneiden nicht, oder ein Baum lässt sich wegen seiner Höhe nicht mehr beschneiden. Dann bleibt dem Grundstückseigentümer nichts anderes übrig, als die Pflanze ganz zu beseitigen.



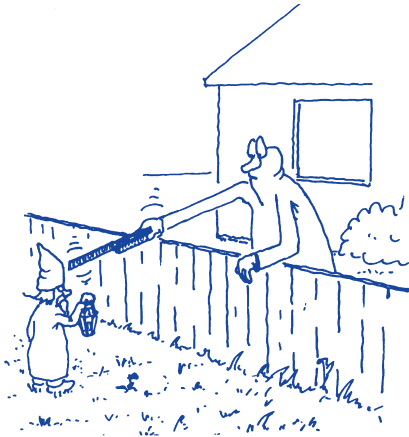
Bedenken Sie:

Wenn jeder Grundstückseigentümer darauf bestünde, dass die Bäume oder Sträucher in Nachbarns Garten nicht höher wachsen als vorgeschrieben, sähen unsere Wohngebiete völlig verändert aus. Von dem üppigen Grün, das das Auge erfreut und das wir zur Reinhaltung der Luft brauchen, müsste ein großer Teil verschwinden. Greifen Sie also nicht gleich zum Zollstock, um die Bäume des Nachbarn zu vermessen. Wenn Sie sich ernsthaft gestört fühlen, sprechen Sie zuerst mit dem Nachbarn. Vielleicht reicht es ja auch aus, wenn nur einzelne Bäume oder Sträucher beschnitten werden, so dass das Gesamtbild nicht gestört wird.

Die gesetzlichen Höchstmaße sollten wirklich nur dann durchgesetzt werden, wenn eine Verständigung der Nachbarn ganz und gar nicht möglich ist.



Der notwendige Grenzabstand eines Baumes oder Strauches richtet sich nach der Höhe.



Sie dürfen also ein junges Apfelbäumchen, das noch nicht 1,20 m hoch ist, durchaus in einem Grenzabstand zwischen 0,25 und 0,50 m pflanzen. Zweckmäßig ist das aber nicht. Bäume wachsen meistens schneller, als man denkt. Setzen Sie also vor allem Bäume so, dass später auch der ausgewachsene Baum die zulässige Höhe nicht überschreitet. Damit ersparen Sie es sich, den Baum später immer wieder auf eine geringere Höhe zurückzuschneiden oder ihn vollständig zu beseitigen. Wenn Sie näher an die Grenze herangehen wollen, sprechen Sie mit Ihrem Nachbarn. Er kann Ihnen auch bei geringerem Abstand eine größere Höhe gestatten.

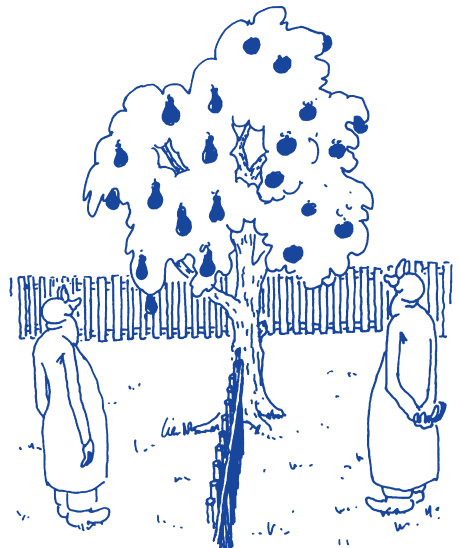
Achtung!

Nicht immer, wenn ein Baum oder Strauch über die Grenze wächst oder zu

dicht an der Grenze steht, kann der Nachbar daraus Rechte herleiten. Dafür kann es sehr verschiedene Gründe geben.

- Die Gemeinden können durch Baumschutzsatzungen und Bebauungspläne vorschreiben, dass Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Bepflanzungen nicht beseitigt oder verändert werden dürfen. Dann darf auch der Eigentümer selbst den Baum oder Strauch nicht beseitigen oder verändern. Der Nachbar kann Beseitigung oder Zurückschneiden nicht verlangen und darf auch über die Grenze reichende Zweige und Wurzeln nicht abschneiden.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung, ob für Sie solche örtlichen Vorschriften bestehen.



- Die Nachbarn können etwas anderes vereinbaren, als im Gesetz vorgesehen ist. So kann sich der Nachbar einverstanden erklären, dass Bäume oder Sträucher in der Nähe der Grenze höher wachsen, als das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz vorschreibt, oder dass Zweige über die Grenze hinüberraagen dürfen. Auch mündliche Vereinbarungen sind wirksam. Sie können im Normalfall nicht widerrufen werden.

- Ist ein Baum oder Strauch höher gewachsen, als es nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz zulässig ist, muss sich der Nachbar bald überlegen, ob er verlangen will, dass der Eigentümer die Pflanzen zurückschneidet. Sein Recht erlischt, wenn er nicht spätestens im 5. Kalenderjahr, nachdem die zulässige Höhe überschritten worden ist, Klage bei Gericht erhebt. Beispiel: Ein Baum, der weniger als 1,25 m Abstand zur Grenze hat, wächst im Sommer 2008 über die zulässige Höhe von 3 m hinaus. Wenn keine Einigung zustande kommt und der Nachbar seinen Anspruch auf Zurückschneiden vor Gericht durchsetzen will, muss er spätestens bis zum 31. 12. 2013 Klage erhoben haben. Sonst ist sein Anspruch ausgeschlossen.

Ist bei einem Gehölz der Mindestabstand von 0,25 m nicht eingehalten, gelten zwei Fristen. Das Recht des

Nachbarn, Beseitigung des Baumes oder Strauches zu verlangen, erlischt, wenn er nicht spätestens im 5. Kalenderjahr nach dem Anpflanzen oder Aufkeimen Klage erhebt. Tut er das nicht, kann er nur noch verlangen, dass die Pflanze auf 1,20 m zurückgeschnitten wird, falls sie höher gewachsen ist. Dieser Anspruch auf Rückschnitt auf die zulässige Höhe erlischt ebenfalls, wenn der Nachbar nicht spätestens im 5. Kalenderjahr Klage erhebt, nachdem die Pflanze über die Höhe von 1,20 m hinausgewachsen ist.

Selbst wenn eine Pflanze unter Überschreitung der zulässigen Höhe schon länger als 5 Jahre unbeanstandet steht, kann der Nachbar noch verlangen, dass Sie das Gewächs jährlich auf die dann erreichte Höhe zurückschneiden.

Soweit in diesem Abschnitt von der Notwendigkeit der Klageerhebung binnen 5 Jahren die Rede ist, steht dem ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsamt der Gemeinde oder einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, gleich.

- Bei über die Grenzen gewachsenen Zweigen und Wurzeln ist zu unterscheiden: das Recht, vom Nachbarn die Beseitigung zu verlangen, unterliegt nach Auffassung der meisten Juristen der allgemeinen Verjährungsfrist.

Allerdings gibt es hierzu auch andere Rechtsansichten, nach denen für das Beseitigungsverlangen keine zeitliche Beschränkung gilt. Es ist deshalb nicht sicher vorherzusagen, wie ein Gericht im Streitfall entscheiden würde.

In jedem Fall bleibt dem Nachbarn aber das Recht, die überragenden Zweige und Wurzeln selbst abzuschneiden. Dieses Recht verjährt nicht.

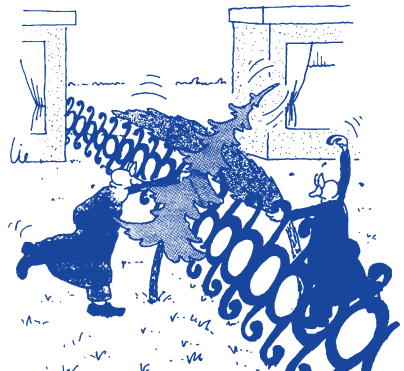
Von den Bäumen eines Grundstücks fallen Laub, Nadeln, Blüten, Blütenstaub und Zapfen auf die Nachbargrundstücke. Dort bedecken sie Rasen und Beete, verunreinigen die Terrasse, liegen auf den Dächern und verstopfen die Dachrinnen.
Können sich die Nachbarn wehren?

Solange die Bäume stehen bleiben, hat der Grundstückseigentümer schon technisch keine Möglichkeit zu verhindern, dass Blätter, Nadeln usw. auf Nachbargrundstücke geweht werden. Allein weil Laub und Nadeln auf sein Grundstück fallen, kann der Nachbar nicht verlangen, dass die Bäume beseitigt werden. Nur wenn die Grenzabstände nicht eingehalten sind, kann er unter Umständen ein Zurückschneiden und im Einzelfall auch Beseitigung des ganzen Baumes verlangen. Evtl. bleibt ihm auch die Möglichkeit, das Abschneiden überhängender Zweige zu verlangen.

Hat der Nachbar weitere Befugnisse gegen den Grundstückseigentümer, wenn diese Möglichkeiten nicht bestehen oder nicht ausreichen?

Einzelne Gerichte haben den Grundstückseigentümer verpflichtet, zum Ausgleich der Beeinträchtigung jährlich einen Geldbetrag an den Nachbarn zu zahlen. Andere Gerichte haben es dagegen abgelehnt, eine Ausgleichszahlung zuzusprechen, weil sie die Beeinträchtigung, die der Nachbar durch Laubfall erleidet, für zumutbar halten.

Auch in dieser Frage lässt sich also nicht sicher vorhersagen, wie ein Gericht im Einzelfall entscheiden würde. Vieles spricht allerdings dafür, dass es in Wohngebieten allgemein zumutbar ist, wenn Laub, Blüten oder Zapfen von den Bäumen auf ein Nachbargrundstück fallen. Wenn das richtig ist, braucht der Nachbar keine Ausgleichszahlung zu leisten.



Bedenken Sie:

Bäume sind wichtig in Wohngebieten. Sie dienen der Luftreinhaltung und erhalten unsere Städte lebenswert. Laubfall gehört zu einer naturnahen Umwelt.

Außerdem: Wenn der eine Nachbar an den anderen wegen seiner Bäume jährlich einen Geldbetrag zahlen muss, ist der nachbarliche Friede endgültig dahin.

Ein Obstbaum reicht mit seinen Zweigen über die Grundstücksgrenze hinaus.

Wem gehören die Äpfel oder Kirschen? Welcher der beiden Nachbarn darf sie ernten?

Der Baum gehört dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Stamm des Baumes steht. Er ist deshalb auch Eigentümer der über die Grenze ragenden Zweige und der an diesen Zweigen sitzenden Früchte. Er allein darf die Früchte ernten, freilich nur von seinem Grundstück aus.

Fallen die Früchte allerdings vom Baum ab und liegen sie dann auf dem Nachbargrundstück, sind sie Eigentum des Nachbarn geworden. Der Eigentümer des Baumes darf sie sich nicht zurückholen.

Der Nachbar, in dessen Grundstück die Zweige hineinragen, darf also nicht ernten, und er darf auch nicht die Zweige schütteln, damit die Früchte abfallen.



DAS BAUEN IST DES MENSCHEN LUST

Wer ein Haus bauen will, muss nach der Niedersächsischen Bauordnung in der Regel einen bestimmten Abstand zu den Grundstücken der Nachbarn einhalten. Gewisse Sonderregelungen gelten bei geschlossener Bauweise und bei Gartenhofhäusern.

Der Grenzabstand soll u. a. sicherstellen, dass alle Häuser genügend Luft und Licht bekommen und dass sich die Bewohner möglichst wenig gegenseitig stören.

Welcher Grenzabstand für das Haus jeweils erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich richtet er sich nach der Höhe der Gebäudeteile. Der erforderliche Grenzabstand wird von der Bauaufsichtsbehörde bei der Entscheidung über den Bauantrag geprüft. Wenn nur eine Mitteilung über die Baumaßnahme erforderlich ist, erfolgt allerdings keine Prüfung mehr; Sie und Ihre Entwurfsverfasserin oder Ihr Entwurfsverfasser tragen hierbei die Verantwortung, dass die Vorschriften eingehalten werden. Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird oft der Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze ausreichen.

Ein älteres Einfamilienhaus hat einen Grenzabstand von genau 3 m. Weil die Wärmedämmung der Außenwand nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht, soll eine dämmende Wandverkleidung von etwa 10 cm Stärke angebracht werden.

Durch die nachträgliche Außenwandverkleidung verringert sich der Grenzabstand auf unter 3 m. Der Mindestabstand wäre also nicht eingehalten. Damit die Grenzabstandsregelung in solchen Fällen nicht eine sinnvolle Verbesserung der Wärmedämmung unmöglich macht, sind



Achtung:

In der Niedersächsischen Bauordnung sind viele bauliche Anlagen verfahrensfrei oder genehmigungsfrei gestellt. Dennoch müssen auch diese die Vorschriften des Gesetzes (z.B. die Grenzabstände) einhalten. Bitte informieren Sie sich vor dem Bauen gut, unter welchen Voraussetzungen was möglich ist.

Abstandsunterschreitungen infolge nachträglicher Wärmedämmmaßnahmen bis 0,25 m zulässig, sofern sich im Einzelfall nicht Einschränkungen aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen Satzung ergeben.

Begünstigungen von den Vorschriften über Grenzabstände gelten in bestimmtem Umfang für Garagen, kleinere Nebengebäude und Solaranlagen.

Grundsätzlich darf eine Garage unmittelbar an die Grenze gesetzt werden oder in einem Abstand von mindestens 1 m zur Grenze. Innerhalb des Bauwichts von 3 m zur Grenze darf die Garage nicht höher als 3 m sein. Dies gilt ebenso für einen offenen Carport. Auch andere kleinere Nebengebäude dürfen grundsätzlich unmittelbar an die Grenze oder

mit einem Grenzabstand von mindestens 1 m gebaut werden. Innerhalb des Bauwichts von 3 m dürfen auch diese nicht höher als 3 m sein. Sie dürfen keine Aufenthaltsräume enthalten und keine Feuerstätten (Ofen-, Öl- oder Gasheizung). In Betracht kommen also vor allem Gerätehäuser und Gewächshäuser. Wenn ein solches Nebengebäude nicht mehr als 40 m³ Brutto-Rauminhalt (im Außenbereich: nicht mehr als 20 m³) haben soll, ist weder eine Baugenehmigung noch eine Mitteilung erforderlich. Werden auf einem Grundstück ein solches Nebengebäude und eine Garage im Bauwich errichtet, darf ihre Gesamtlänge an keiner Grenze 9 m überschreiten. Betrachtet man das ganze Grundstück, so darf der Grenzabstand zu allen Nachbarn insgesamt nur auf einer Länge von 15 m unterschritten werden.





Wichtig:

Was Sie zuvor gelesen haben, gibt nur einige Grundzüge der gesetzlichen Regelung wieder. In manchen Fällen können die Bauaufsichtsbehörden unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Voraussetzungen Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zulassen. Andererseits können auch weitergehende Einschränkungen für Grenzgaragen und die erwähnten Nebengebäude gelten. Einschränkungen können vor allem in Bebauungsplänen enthalten sein. Erkundigen Sie sich deshalb bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder bei der Bauaufsichtsbehörde.

Wenn Sie ohne Grenzabstand bauen wollen, sind Sie nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz sogar verpflichtet, das dem Nachbarn 1 Monat vorher anzuzeigen und dabei Bauart und Bemessung der Grenzwand mitzuteilen. Der Nachbar soll prüfen können, ob nachteilige Auswirkungen für sein Grundstück zu erwarten sind. Wenn der Nachbar selbst an derselben Stelle später an die Grenze bauen will, kann er innerhalb der Frist von Ihnen verlangen, auf seine Kosten das Fundament so zu vertiefen, dass sich später keine technischen Schwierigkeiten ergeben.

Noch eines: Wenn Sie eine Garage oder ein Nebengebäude im Bereich der Grenze planen, sprechen Sie vorher mit Ihrem Nachbarn. Den Nutzen des Gebäudes haben Sie. Ihr Nachbar hat nur den Anblick, und der kann für ihn sehr störend sein. Vorheriges Einverständnis dient dem nachbarlichen Frieden.



Ein Lattenzaun mit Zwischenraum um durchzuschau'n

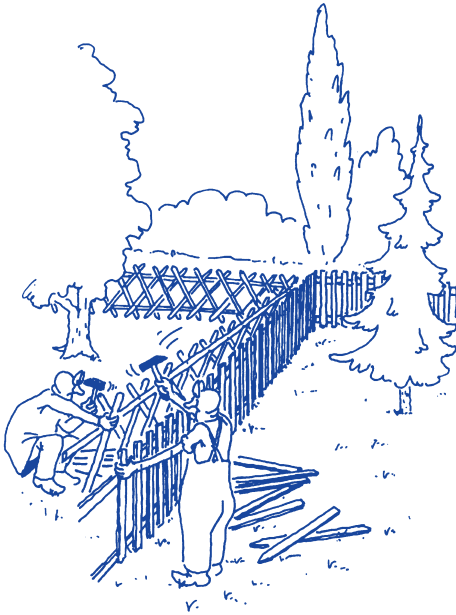
Noch ist das Häuschen im Grünen nicht fertig, der Garten noch nicht angelegt, da fragt sich der stolze Besitzer schon: Muss er, soll er, darf er einen Zaun um das Grundstück setzen?

Ein Zaun, ein Gitter, eine Holzwand, eine Mauer, eine Hecke an den Grundstücksgrenzen (oder, wie das Gesetz sagt, eine „Einfriedung“) macht die Grundstücksgrenze deutlich sichtbar, bietet Schutz nach außen und lässt das Eigentum am Grund und Boden erst so richtig eindrucksvoll erscheinen. Aber eine Einfriedung kann auch stören. Und vor allem kostet sie Geld, manchmal viel Geld. Deshalb ranken sich für den Grundstückseigentümer mancherlei Fragen um dieses Bollwerk nach außen.

Wo muss, wo darf ein Grundstück eingefriedet werden?

In einzelnen Fällen verlangt die Bauaufsichtsbehörde eine Einfriedung. Bebaute Grundstücke und bebaubare Grundstücke in den Ortschaften müssen zur Straße hin eine Einfriedung erhalten, soweit das erforderlich ist, um Gefährdungen und unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten. Aber das wird nicht all zu oft der Fall sein. Wenn die Bauaufsichtsbehörde meint, Sie müssten entlang der Straße einfrieden, wird Sie Ihnen das sagen. Warten Sie also ab.

Für Vorgärten (nicht für die anderen Grundstücksgrenzen) können die Gemeinden in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen eine Einfriedung vorschreiben. Wenn Sie wissen möchten, ob für Ihr Grundstück eine solche Vorschrift besteht, fragen Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung nach.



Im Übrigen kann eine Einfriedung nicht von Behörden gefordert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber ein Grundstücksnachbar vom anderen verlangen, dass er eine Einfriedung an der Grundstücksgrenze setzt.

Die wesentliche Voraussetzung ist, dass zwei Grundstücke aneinandergrenzen, von denen jedes entweder bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Wenn auch nur eines von zwei aneinanderstoßenden Grundstücken nicht bebaut und nicht gewerblich genutzt wird, kann der Nachbar also keine Einfriedung verlangen.

Wo z. B. ein Hausgrundstück an eine Straße, einen öffentlichen Weg, einen Privatweg, einen Wald, eine Weide, ein Feld, einen Garten oder an Ödland stößt, kann der Eigentümer des Hausgrundstücks vom Eigentümer der angrenzenden Fläche nicht verlangen, einen Zaun zu errichten. Wenn er einen Zaun haben möchte, muss er ihn schon selbst setzen.

Auch zwischen zwei bebauten Grundstücken kann aber kein Nachbar eine Einfriedung verlangen, wenn Einfriedungen in dem jeweiligen Ortsteil nicht üblich sind. Dies gilt allerdings nur, wenn in dem Ortsteil die Grundstücke ganz überwiegend nicht eingefriedet sind. Das kann sich im Laufe der Zeit ändern. In einer Gegend mit Einfamilienhäusern werden im Zweifel Einfriedungen üblich sein.

Wo an der Grenze ein Gebäude steht, kann selbstverständlich nicht noch zusätzlich eine Einfriedung gefordert werden.

Wenn zwei Nachbarn sich darüber geeinigt haben, dass an der Grenze kein Zaun und keine sonstige Einfriedung gesetzt werden soll, müssen sie sich daran halten. Keiner der Nachbarn kann dann später eine Einfriedung verlangen.



In manchen Baugebieten dürfen Vorgärten überhaupt nicht eingefriedet werden. Die Gemeinden können in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen die Einfriedung von Vorgärten untersagen. Im Zweifel sollten Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung erkundigen.

Schließlich dürfen zur Straße hin Einfriedungen nicht errichtet werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde. Zum Beispiel kann an einer Straßenkreuzung ein höherer Zaun den Autofahrern und Radfahrern die notwendige Sicht nehmen. Dann ist nur eine entsprechend niedrige Einfriedung zulässig.

Wie muss, wie darf eine Einfriedung aussehen?

Wer bestimmt, ob an die Grenze eine Mauer, eine undurchsichtige Bretterwand, ein schmiedeeisernes Gitter, ein Jägerzaun, ein Bohlenzaun, ein Staketenzaun, ein Maschendraht- oder Stacheldrahtzaun zu setzen ist oder ob eine lebende Hecke als Einfriedung dienen soll?

Zum Teil haben die Gemeinden vorgeschrieben, wie Einfriedungen aussehen müssen, entweder in Bebauungsplänen oder in anderen Satzungen. So können etwa für Zäune ein bestimmtes Material und die Höhe festgelegt sein. Es kann auch vorgeschrieben sein, dass Drahtzäune mit Sträuchern zu umpflanzen

sind, oder es können nur Hecken zugelassen sein. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung nach, ob für Ihr Grundstück solche Vorschriften bestehen.

Wenn Mauern oder Zäune errichtet werden sollen, müssen sie nach der Niedersächsischen Bauordnung stand-sicher sein und dürfen nicht gefährlich sein. Deshalb darf normalerweise in Wohngebieten kein Zaun nur aus Stacheldraht errichtet werden.

Im übrigen können die Nachbarn vereinbaren, wie die Einfriedung aussehen soll. Das vermeidet allen Streit. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, ist jede ortsübliche Einfriedung zulässig. Eine Einfriedung ist ihrer Art und Höhe nach ortsüblich, wenn sie in der jeweiligen Gegend auch auf anderen Grundstücken und nicht nur ganz vereinzelt verwendet wird. Sehen Sie sich also in Ihrer Gegend um, damit Ihr Zaun nicht völlig aus dem Rahmen fällt.

Wenn die Nachbarn über die Höhe nichts vereinbaren und auch nicht in der jeweiligen Gegend niedrigere Einfriedungen überwiegen, soll nach dem Niedersächsischen Nachbarrechts-gesetz die Höhe in der Regel minde-stens 1,20 m betragen.

Normalerweise steht eine Einfriedung unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Nur dann bietet sie für beide Nachbar-grundstücke Schutz. Damit an der Grenze keine zu hohen Einfriedungen errichtet werden, die – ähnlich wie Gebäude – den Nachbarn in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigen, sind in der Niedersächsischen Bauordnung Höchstmaße festgesetzt. Eine Einfriedung an der Grenze darf 2,00 m hoch sein, in Gewerbe- und Industriegebieten gibt es keine Höhenbegrenzung.



Wichtig:

Bei mehr als 2,00 m Höhe ist eine Mitteilung oder eine Baugenehmigung erforderlich, bis 2,00 m geht es ohne!

Wer eine Einfriedung setzen will, muss das auf dem eigenen Grundstück tun und den Zaun nicht etwa auf das Grundstück des Nachbarn oder mitten auf die Grenzlinie setzen. Seitliche Zaunpfähle sollen dem eigenen Grundstück zugewandt sein, so dass der Nachbar die glatte Seite des Zaunes sieht. Natürlich können die Nachbarn etwas anderes vereinbaren, und etwas anderes gilt auch, wenn beide Nach-

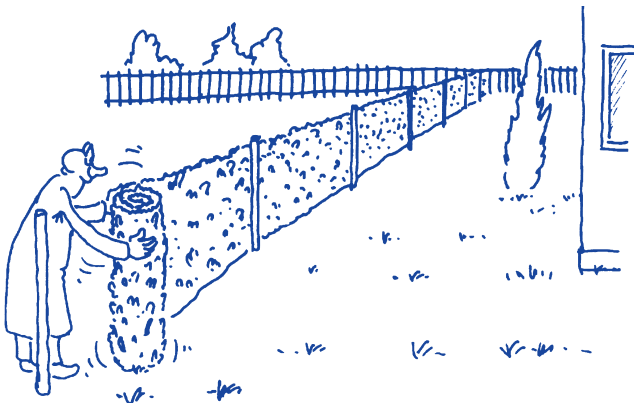
barn nach dem Gesetz verpflichtet sind, gemeinsam einzufrieden (siehe S. 21 f.).

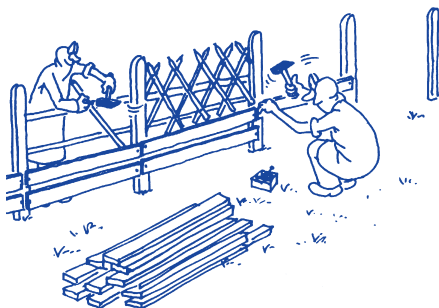
Wer eine Hecke als Einfriedung wählt, muss mit den Pflanzen den gleichen Grenzabstand einhalten wie sonst bei Bäumen oder Sträuchern, also je nach Höhe 0,25 m, 0,50 m oder 0,75 m.

Für manche Grundstücke reicht die ortsübliche Einfriedung nicht aus, um unzumutbare Beeinträchtigungen des Nachbarn zu verhindern. Hält der einfriedungspflichtige Eigentümer z. B. Hühner, muss er, wenn der Nachbar es verlangt, einen genügend hohen und dichten Zaun setzen, damit die Hühner das Nachbargrundstück nicht erreichen können. Ist er nicht einfriedungspflichtig, muss er trotzdem entweder

eine solche Einfriedung schaffen oder den vom Nachbarn gebauten Zaun entsprechend ergänzen.

Schließlich noch eines zum Aussehen von Einfriedungen. Ob eine Mauer, ein Zaun schön oder hässlich sind, entscheidet der Eigentümer, nicht die Nachbarn. Es gibt aber gewisse Grenzen. Deshalb verbietet die Bauordnung Verunstaltungen. Zum Beispiel darf ein Zaun nicht krumm und schief aus alten Brettern unterschiedlicher Größe zusammengehauen sein. Ein Zaun oder eine Mauer sollen aber auch die Umgebung nicht verunstalten. Ein hohes überladenes schmiedeeisernes Gitter, gegen das in anderer Umgebung nicht unbedingt etwas einzuwenden wäre, kann deshalb unzulässig sein, wenn in der Nachbarschaft nur niedrige Bretterzäune stehen.





Wer hat die Einfriedung zu errichten?

Wenn ein Grundstück zur Straße hin eingefriedet werden muss, ist immer der Eigentümer des an der Straße liegenden Grundstücks zur Einfriedung verpflichtet, nicht der Eigentümer der Straße.

Wenn es dagegen um die Einfriedung zwischen zwei Nachbargrundstücken geht, stellt das Gesetz folgende Regeln auf:

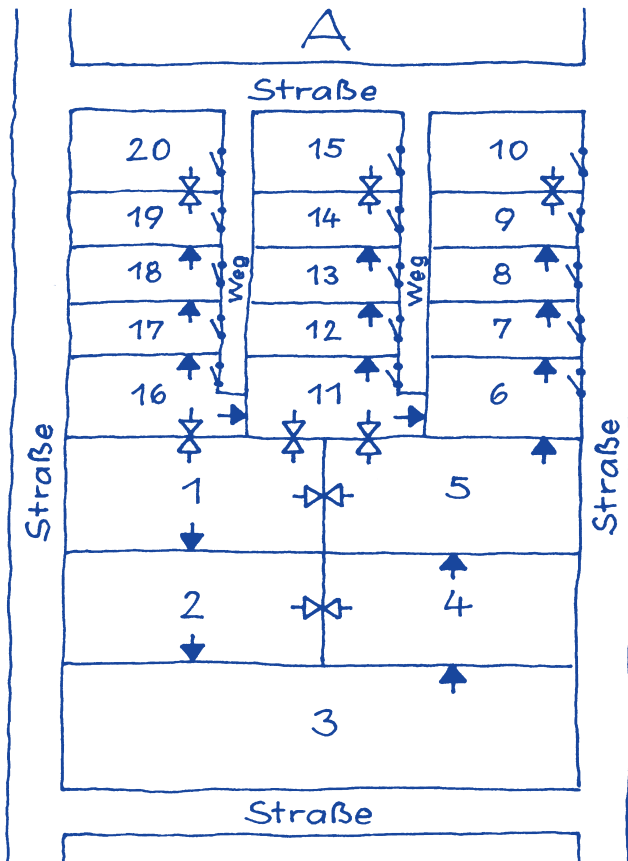
1. Liegen zwei Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße oder demselben Weg, so hat der Eigentümer des Grundstücks, das von der Straße oder dem Weg gesehen links liegt, zum rechten Nachbargrundstück hin einzufrieden. Man spricht auch vom Grundsatz der Rechteinfriedung. Ob die Grundstücke dieselbe Straßenbezeichnung tragen, ist unwichtig. Entscheidend ist, ob zwei Grundstücke an einer

Straße eine gemeinsame Grenze haben. Das spielt vor allem bei Eckgrundstücken eine Rolle.

Liegt ein Grundstück zwischen zwei Wegen oder Straßen, so kommt es darauf an, wo der Haupteingang liegt. Von dieser Straße oder diesem Weg aus ist zu entscheiden, welches Grundstück das rechte Nachbargrundstück ist. Ist ein Grundstück, das zwischen zwei Straßen liegt, zugleich ein Eckgrundstück, hat es also drei Straßenfronten, kommt es aber nicht darauf an, wo der Haupteingang liegt.

2. Hätte nach dem Grundsatz der Rechteinfriedung keiner der Grundstückseigentümer einzufrieden oder hätten beide einzufrieden, so trifft die Einfriedungspflicht beide Grundstückseigentümer gemeinsam.

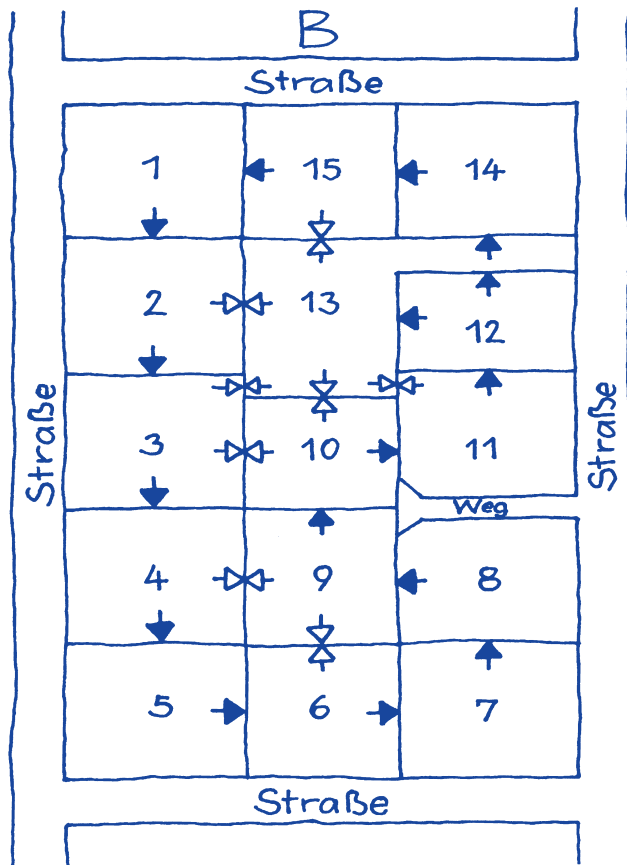
Wie diese Regeln angewendet werden, können Sie den Plänen A und B entnehmen.



Nach dem Rechtseinfriedungsgebot haben z. B. einzufrieden: 1 an der Grenze zu 2, 4 an der Grenze zu 5. Bei den Reihenhausgrundstücken 6 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 19 kommt es auf die Lage des Haupteingangs an. Für die Eckgrundstücke 10, 15 und 20 ist die Lage des Haupteingangs dagegen unwesentlich. Z. B. ist für das Grundstück 9 das Grundstück 10 rechtes Nachbargrundstück, vom Haupteingang aus gesehen. Für das Grundstück

10 ist das Grundstück 9 rechtes Nachbargrundstück, und zwar vom Weg aus gesehen. Deshalb müssen hier beide gemeinsam einfrieden.

Für die Grenze zwischen 1 und 16 führt die Rechtseinfriedungsregel nicht zu einer Einfriedungspflicht, weil die Haupteingänge nicht an derselben Straße liegen. Deshalb muss auch an dieser Grenze gemeinsam eingefriedet werden.



Von dem Privatweg aus gesehen gilt:
 Für 8 ist 9 rechtes Nachbargrundstück,
 für 9 liegt 10 rechts und für 10 das
 Grundstück 11. Für 12 ist 13 rechtes
 Nachbargrundstück. Deshalb muss 12
 nach rechts einfrieden, aber auch an
 der für 12 rückwärtigen Grenze, weil es
 ohne Bedeutung ist, dass die Grenze
 hier im rechten Winkel verläuft. Für das
 kurze Grenzstück zwischen 11 und 13
 gilt nicht das Rechtseinfriedungsgebot.
 Beide liegen zwar an derselben Straße,

aber nicht unmittelbar nebeneinander.
 Für 13 ist zwar 15 ein rechtes Nachbar-
 grundstück. Weil aber diese Grund-
 stücke nicht an derselben Straße liegen,
 gilt das Rechtseinfriedungsgebot nicht.

Wenn an einer Grundstücksgrenze
 neu eingefriedet werden soll, ist es in
 jedem Fall sinnvoll, dass sich die
 Nachbarn darüber verständigen,
 welche Art von Einfriedung gewählt
 werden soll, wie sie im einzelnen

aussehen soll, wer die Arbeiten ausführt oder den Auftrag erteilt und wer die Kosten trägt. Natürlich wird man dabei berücksichtigen, wer nach dem Gesetz einfriedungspflichtig ist.

Hinweise zum gerichtlichen Verfahren

Seit dem 1. Januar 2010 sind in Niedersachsen Klagen in Nachbarschaftsstreitigkeiten erst zulässig, nachdem versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien vor einem Schiedsamt einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). Diese ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken wohnen.

Örtlich zuständig für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt.

Wenn sich die Parteien in dem Schlichtungsverfahren nicht einigen, erteilt die Schiedsperson ihnen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, die Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht ist.

Anstelle des Schiedsamtes können die Parteien auch einvernehmlich versuchen, den Streit vor einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle beizulegen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt.“

Ist einer der Nachbarn allein einfriedungspflichtig, bestimmt er die Art der Einfriedung (soweit er nicht durch die Vorschriften gebunden ist), errichtet sie und trägt die Kosten. Er muss dem Nachbarn allerdings einen Monat vorher im einzelnen ankündigen, was er machen will. Hat der Nachbar Einwendungen, soll er sie so schnell wie möglich mitteilen.

Kommt der Einfriedungspflichtige seiner Pflicht nicht nach und führt auch das Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, bleibt dem Nachbarn nichts anderes übrig, als zu klagen, wenn er seinen Anspruch durchsetzen will. Das sollte man aber wirklich nur im äußersten Notfall tun.

Sind beide Nachbarn gemeinsam einfriedungspflichtig, und kommt keine Einigung zustande, darf jeder von beiden selbst einfrieden. Der Nachbar, der das tut, darf die Einfriedung dann auf sein Grundstück oder auf die Grenze setzen. Seitliche Zaunpfosten darf er auf die Hälfte des Grenzabschnitts auf das Nachbargrundstück setzen, diesem zugekehrt. Auch in diesem Fall muss er dem Nachbarn seine Absicht einen Monat vorher im Einzelnen anzeigen. Der Nachbar hat das Recht, an der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken.

Hat der eine Nachbar allein eingefriedet, obwohl gemeinsame Einfriedungspflicht besteht, kann er vom anderen die halben Kosten erstattet verlangen. Dies gilt aber nur für die Kosten ortsüblicher Einfriedungen, nicht für eine besonders aufwendige Ausführung, die nicht im Interesse beider Grundstücke notwendig war.

Eine besondere Situation kann eintreten, wenn in einem Gebiet die Grundstücke allmählich bebaut werden. Wer sein Haus zuerst errichtet hat, wird vielleicht, um sein Grundstück zu schützen, an allen Grenzen einfrieden. Die Eigentümer der anderen Grundstücke finden deshalb unter Umständen schon Zäune auch an den Grenzen vor, an denen sie selbst allein oder gemeinsam einfriedungspflichtig wären, nachdem ihr Grundstück bebaut ist. Dann gilt folgendes: Bei alleiniger Einfriedungspflicht hat der linke Nachbar vom rechten Nachbarn die Einfriedung zum Zeitwert zu übernehmen. Bei gemeinsamer Einfriedungspflicht hat der erst später bauende Nachbar dem anderen Nachbar einen Beitrag in Höhe des halben Zeitwertes der Einfriedung zu leisten.

Wird eine Einfriedung älter, muss sie gepflegt werden, der Zaun und die Mauer sind zu streichen, eine Hecke ist zu schneiden.

Immer gilt: Jeder, der eine Einfriedung errichten oder beseitigen, durch eine andere ersetzen oder wesentlich verändern will, muss das dem Nachbarn einen Monat vorher genau mitteilen. Will der Nachbar Einwendungen erheben, soll er das sofort tun.

Bei Mauern, Gittern, Zäunen, die ja bauliche Anlagen sind, besteht nach der Bauordnung sogar eine Verpflichtung, sie instand zu halten.

Instandhaltung macht Mühe und Kosten. Wer trägt sie?

Sind beide Nachbarn gemeinsam einfriedungspflichtig, dann haben sie die Einfriedung auch gemeinsam zu unterhalten und tragen die Kosten je zur Hälfte. Ist einer allein einfriedungspflichtig, dann hat er auch allein die Unterhaltungspflicht und trägt die Kosten allein. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welchem Grundstück sich die Einfriedung befindet oder ob sie genau auf der Grenze steht.

Steht eine Einfriedung auf der Grenze und kann man nicht mehr feststellen, wer sie errichtet hat und wem sie gehört, ist sie von beiden Nachbarn gemeinsam zu unterhalten, und die Kosten treffen beide je zur Hälfte.

*Vergangnen Maitag Brachte meine Katze
zur Welt sechs allerliebste Kätzchen,
Maikätzchen, alle weiss mit schwarzen Schwänzchen.*

Sie mögen Katzen? Vielleicht haben Sie selbst eine. Dann lassen Sie dem Tier sicher regelmäßigen freien Auslauf und halten es nicht nur eingesperrt im Haus. Frei laufende Katzen streichen natürlich auch durch die Nachbargärten.

Was sagen Ihre Nachbarn dazu? Manche mögen wohl Katzen ebenso gern wie Sie und freuen sich über den Besuch. Andere sehen das wahrscheinlich weniger freundlich und befürchten, die Katze werde den Singvögeln nachstellen. Die Nachbarn möchten wohl auch nicht, dass die Katze durch offene Türen ins Haus eindringt. Und wenn die Katze gar an den Polstern der Gartenmöbel ihre Krallen schärft? Dann kann der nachbarliche Friede schnell dahin sein.

Müssen die Nachbarn es dulden, wenn eine Katze aus der Umgebung regelmäßig auf das Grundstück kommt? Macht es einen Unterschied, wenn der Katzenfreund nicht nur ein Tier frei laufen lässt, sondern gleich eine ganze Reihe?

Ob und wie viele Katzen jemand halten und frei laufen lassen darf, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Sicher ist, dass man beliebig viele Katzen halten darf, wenn sie immer im Haus bleiben oder draußen nur an der Leine geführt werden. Aber was wäre das für ein Katzenleben.

Jeder Grundstückseigentümer kann grundsätzlich selbst bestimmen, was sich auf seinem Grundstück abspielt. Und wenn er dort keine Katzen haben möchte, kann regelmäßiger Katzenbesuch für ihn eine Beeinträchtigung sein. Andererseits ist Katzenhaltung auch in unseren heutigen Wohnsiedlungen weithin üblich, zur Freude vieler Menschen. Die Gerichte billigen deshalb den Besitzern von Einfamilienhausgrundstücken meist zu, sich eine Katze zu halten und sie auch zeitweise frei laufen zu lassen. Schon zwei frei laufende Katzen auf einem Grundstück sind nach Ansicht der meisten Gerichte aber zuviel. Wer mehr als zwei auf seinem Grundstück hat und ihnen Auslauf lässt, wird kaum mit der Billigung der Gerichte rechnen können, wenn die Nachbarn etwas dagegen haben.

Eines sollte der Katzenfreund nicht außer acht lassen. Besonders von April bis Mitte Juli besteht immer die Gefahr, dass eine frei laufende Katze Gelege und Brut von Gartenvögeln zerstört!

Jeder wird einsehen: Wenn die Katze beim Nachbarn Schäden verursacht, haftet der Katzenhalter für den Schaden.



Auch hier gilt: Nachbarschaft verlangt auf beiden Seiten Rücksichtnahme. Wer Katzen mag, sollte seinen Nachbarn nicht gleich mehrere zumuten. Und wer sich nicht zu den Katzenfreunden zählt, der sollte sich ein wenig großzügig zeigen. Sprechen Sie miteinander, über den Gartenzaun und nicht vor Gericht!

Nicht nur Katzen können das nachbarliche Verhältnis trüben, auch andere Tiere, die zuweilen in Wohngebieten gehalten werden: Hühner, Enten oder Gänse, Bienen oder gar wilde Tiere. Vor allem aber können Hunde Anlass zum Unfrieden sein.

Dass ein Hund nicht auf die Nachbargrundstücke laufen oder dort gar seine Spuren hinterlassen darf, ist selbstverständlich, zumal der Hundebesitzer das leicht verhindern kann.

Das ist meist auch nicht das Problem. Ein Ärgernis unter Nachbarn aber kann das Hundegebell sein.

Dass ein Hund gelegentlich bellt, ist natürlich. Ärgerlich wird es für die Nachbarn, wenn das allzu häufig passiert oder all zu lange dauert. Ob im Garten oder im Haus, Waldi, der stundenlang jault, weil Frauchen oder Herrchen nicht da sind, kann für die Nachbarn eine arge Nervenprobe sein.

Bei zuviel Hundegebell muss der Hundehalter etwas unternehmen. Was, das wird er nur selbst entscheiden können. Aber Rücksicht auf die Nachbarn sollte er jedenfalls nehmen. Die Nachbarn ihrerseits sollten nicht gleich nach der Polizei rufen, wenn das Bellen doch einmal zuviel wird. Ein freundliches Gespräch kann viel bewirken.



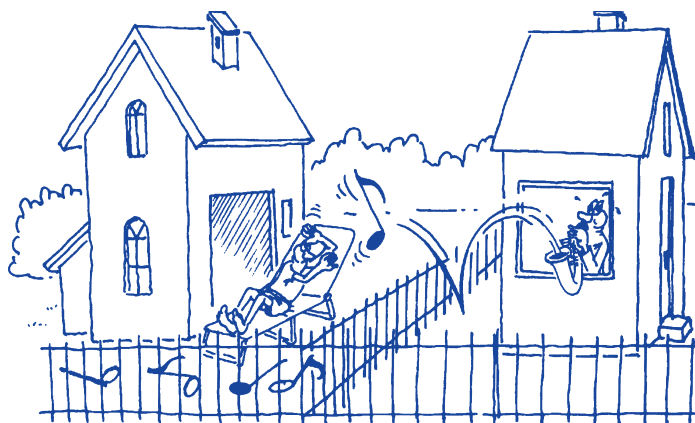
*Musik wird oft nicht schön gefunden,
weil sie stets mit Geräusch verbunden.*

Welcher Mensch ergötzt sich nicht an der Musik? Sei es, dass er selbst in die Tasten greift oder einem anderen Instrument Töne entlockt, sei es, dass er nur das Radio, den Fernsehapparat oder andere Wiedergabegeräte einschaltet. Aber muss der Nachbar gleich mitbeglückt werden? Der möchte vielleicht nicht diese Musik hören oder jetzt nicht, und jedenfalls will er über seinen Musikgenuss selbst bestimmen.

möglichst immer so, dass die Nachbarn nicht mitzuhören brauchen.

Auch mit anderen Geräuschen kann man dem Nachbarn sehr auf die Nerven gehen: Rasenmäher, Motorsägen, Motor-Heckenschere, Bohrmaschinen, Teppichklopfen, Autos, die mit laufendem Motor halten. Hier gelten natürlich die gleichen Gebote der Rücksichtnahme wie bei der Musik.

Niemand braucht sich die Freude an der Musik nehmen zu lassen. Aber Rücksicht auf die Nachbarn sollte dabei oberstes Gebot sein: Nicht zu laut, laute Musik nicht bei geöffnetem Fenster und nicht zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr),



Zur Lärmbekämpfung haben viele Städte und Gemeinden Verordnungen erlassen. Darin werden genaue Zeiten festgelegt, zu denen Musik nur in Zimmerlautstärke gespielt werden darf oder lärm erzeugende Geräte nicht benutzt werden dürfen.

Auch der Mietvertrag oder die Hausordnung können hierzu Regelungen enthalten.



Wenn Sie es genau wissen wollen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung!

Rasenmäher und andere Geräte und Maschinen mit Elektro- und Verbrennungsmotor dürfen grundsätzlich nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Bestimmte Geräte und Maschinen (wie etwa Grastrimmer mit Verbrennungsmotor oder Laubbläser) ohne EG-Umweltzeichen dürfen allerdings nur von

9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Das Land und die Gemeinden können ergänzende Regelungen schaffen. Daher sollten Sie sich im Zweifel bei der Gemeindeverwaltung erkundigen.



Noch eines:
Wenn es bei dem Nachbarn doch einmal zu laut zugehen sollte, rufen Sie nicht gleich die Polizei an. Ein freundlicher Hinweis wird meist ausreichen.

Wer das Feuer haben will, muss den Rauch dulden.

Im Frühjahr und im Spätherbst, wenn die Bäume und Büsche beschnitten sind, hat der Gartenbesitzer ein Problem: Wohin mit den Zweigen? Die Besitzer eines guten Häckslers können dieses Problem leicht lösen. Zerkleinerte Äste und Zweige eignen sich hervorragend zum Mulchen und Kompostieren oder können gut über die „Grüne Tonne“ entsorgt werden. In vielen Landkreisen können die Äste und Zweige auch an zentralen Sammelstellen oder bei einem Kompostwerk abgegeben werden.



Im Zweifel erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Wenn hierdurch das Problem nicht zu lösen ist, kann die Gemeinde „Brenntage“ bestimmen. An diesen Tagen dürfen die Äste und Zweige auch verbrannt werden.

Jedes offene Feuer erzeugt jedoch nicht nur Wärme sondern auch Rauch, Ruß und Feinstaub. Zum Schutz der

Nachbarschaft und der Allgemeinheit kann die Gemeinde die Bestimmung der Brenntage mit Nebenbestimmungen und Beschränkungen verbinden. Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn und schützen Sie Ihre Familie, indem Sie darüber hinaus sorgfältig prüfen, ob auch Sie am Brenntag ein Feuer entzünden müssen und ob das Brennmaterial tatsächlich geeignet ist.

Nicht nur an dem von der Gemeinde festgesetzten Brenntag zieht Rauch durch die Gärten. Wenn es ein lauer Sommerabend ist, wird wohl eine Grillparty der Grund sein. Es wird sicher ein vergnüglicher Abend, wenn die Würstchen über der Holzkohle brutzeln. Aber nur für Gastgeber und Gäste, nicht für die Nachbarschaft. Die Nachbarn haben nur den Rauch und die Düfte in der Nase. Das kann Ihnen den Abend recht verleiden.

Denken Sie deshalb bei Ihrem Vergnügen auch an die Nachbarn. Achten Sie darauf, dass möglichst wenig an Rauch und Dünsten auf die Nachbargrundstücke zieht, und nutzen Sie nicht jeden schönen Sommerabend zum Grillen. Die Nachbarn werden es Ihnen danken.

Impressum:
Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

www.mj.niedersachsen.de/home/

2013 (13. Auflage)

Text: Nds. Justizministerium
Illustration: Erik Liebermann, Hagen-Riegsee
Gestaltung: Stephan Tewes

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der
Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.

Druck: JVA Wolfenbüttel